

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 16. Oktober 2015  
GZ. BMF-310205/0232-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6438/J vom 10. September 2015 der Abgeordneten Aygül Berivan Aslan, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs darf angemerkt werden:

Es handelt sich bei den Zielbestimmungen in Art. 13 Abs. 2 und 3 B-VG um Ziele der Haushaltsführung, da die Bemühens-Aufträge an Bund, Länder und Gemeinden („anzustreben“) ausschließlich die Führung ihrer Haushalte betreffen. Aus Klarheitsgründen sollte daher nicht von Staatszielen gesprochen werden.

Die Art der Fragestellung lässt darauf schließen, dass mit Gender Budgeting nach wie vor besondere administrative und finanzielle Ressourcen für die Gleichstellung von Frauen und Männern verbunden werden. Dies entspricht aber nicht den Intentionen des BHG, wo die Gleichstellung im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan, im Strategiebericht oder im BFG zwar angesprochen wird, eine Mittelzuteilung für die Gleichstellung jedoch nicht vorgesehen ist, da Gender Budgeting eben kein eigenes Budget ist, sondern im Budget integriert.

Der Budgetbericht gem. § 42 Abs. 3 BHG hat u.a. insbesondere einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und ihre voraussichtliche Entwicklung und einen Überblick über die

budgetpolitischen Ziele und Schwerpunkte zu enthalten, aber keinen Überblick über die Gleichstellung und ihre voraussichtlichen Entwicklungen. Auf Anregung des Budgetdienstes sind die Wirkungsziele betreffend Gender Budgeting der Obersten Organe und Bundesministerien in einer Übersicht zusammengestellt, um die im BFG 2014 und 2015 enthaltenen Gleichstellungsziele gesamthaft und übersichtlich darzustellen. Details zu den Gleichstellungszielen sind im BFG 2014 bzw. BFG 2015 sowie im Strategiebericht zu finden. Die Vorgaben über die Darstellung zur Wirkungsorientierung (5 Wirkungsziele, davon ein Gleichstellungsziel) sind in der Wirkungsorientierung-VO des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl II Nr. 244/2011, geregelt. Diese finden sich in den Teilheften zu den einzelnen Untergliederungen, wobei dargestellt wird, was mit den Budgetmitteln an Ergebnissen (meist prozentuelle Verbesserungen) erreicht werden soll. Mittelzuteilungen sind darin nicht enthalten.

#### Zu 1. bis 3.:

Die strategische Planung und systematische Umsetzung von Gender Budgeting erfolgt im Bundesministerium für Finanzen durch die Strategieerstellung und Formulierung der Gleichstellungsziele und Maßnahmen durch die zuständigen Fachabteilungen unter Einbeziehung der Gender-Beauftragten (bis September 2015 Dr.<sup>in</sup> Elfriede Fritz, ab September 2015 Mag.<sup>a</sup> Irene Fitzka). Die ressortinterne Wirkungscontrollingstelle koordiniert die Gleichstellungsziele, es gibt dafür keine eigene Verwaltungseinheit. Die Mitarbeit an Gender Budgeting gehört zu den Dienstpflichten der damit befassten Bediensteten. Für Informationsveranstaltungen oder Schulungen im Ressort ist Budget vorhanden.

Da die erforderlichen Bediensteten und Informations- bzw. Schulungsressourcen zur Verfügung stehen, ist hier keine Ausweitung angedacht. Eigene Ressourcen für Gender Budgeting sind im Sinne des BHG und BFG nicht vorgesehen.

Des Weiteren wird auf die Beantwortung des Bundesministeriums für Finanzen zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1005/J vom 20. April 2009 verwiesen.

#### Zu 4. und 5.:

Es wurde keine externe fachliche Expertise für die Durchführung einer Gender Budgeting Analyse im Rahmen der Erstellung des Budgetvoranschlags 2016 und 2017 in Anspruch genommen.

Zu 6. bis 8.:

Die Einbeziehung von NGOs in den Prozess der Budgeterstellung ist nach den derzeit geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Eine diesbezügliche Diskussion könnte aber im Wege der spätestens im Jahr 2017 gemäß § 121 Abs. 24 BHG 2013 durchzuführenden externen Evaluierung des Bundeshaushaltsgesetzes thematisiert werden.

Zu 9. und 10.:

Gemäß § 4 Abs. 3 Angaben zur Wirkungsorientierung-Verordnung (BGBl. II Nr. 244/2011) ist „zumindest eines der bis zu fünf Wirkungsziele direkt aus dem Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern abzuleiten. Dieses Wirkungsziel ist insbesondere auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen auszurichten. Kann kein Wirkungsziel direkt aus dem Gleichstellungsziel abgeleitet werden, ist das Gleichstellungsziel nach Möglichkeit in zumindest einem der Wirkungsziele mit zu berücksichtigen. Ist auch dies aufgrund der Struktur der Untergliederung nicht möglich, so dürfen die Wirkungsziele dem Ziel der tatsächlichen Gleichstellung zumindest nicht entgegenstehen [...]“.

In den Untergliederungen 15 „Finanzverwaltung“, 16 „Öffentliche Abgaben“, 23 „Pensionen – Beamtinnen und Beamte“, 44 „Finanzausgleich“ und 45 „Bundesvermögen“ ist jeweils eines der definierten Wirkungsziele als Gleichstellungsziel ausgewiesen. In den Untergliederungen 46 „Finanzmarktstabilität“, 51 „Kassenverwaltung“ und 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“ sind keine Gleichstellungsziele definiert, da diese Untergliederungen kaum gleichstellungspolitisches Potential aufweisen. Die Wirkungsziele in den Untergliederungen 46, 51 und 58 sind aber in einer Weise formuliert, dass sie dem Ziel der tatsächlichen Gleichstellung nicht entgegenstehen. Somit werden in sämtlichen Untergliederungen des Bundesministerium für Finanzen die Bestimmungen der Angaben zur Wirkungsorientierung-VO berücksichtigt (siehe dazu auch Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO).

Weiters darf auf § 7 Abs. 1 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) verwiesen werden, wonach die haushaltsleitenden Organe der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle)

jährlich bis spätestens 31. Mai einen Bericht über die Zielerreichung der im Bundesvoranschlag festgelegten Wirkungsziele und Maßnahmen des vorangegangenen Finanzjahres zu übermitteln haben.

Auch auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3, Angaben zur Wirkungsorientierung-VO, letzter Satz darf verwiesen werden: „Nur wenige Untergliederungen, wie beispielsweise die Untergliederungen Kassenverwaltung oder Finanzierungen, Währungstauschverträge, haben kaum gleichstellungspolitisches Potential. In diesen Fällen dürfen die formulierten Wirkungsziele dem Ziel der Gleichstellung zumindest nicht entgegenstehen“.

Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt gem. § 7 Abs. 1 und 2 Wirkungscontrollingverordnung.

Zu 11. und 12.:

Seit der Einführung von Gender Budgeting 2013 ist die Datenlage ausreichend gewesen.

Zu 13. bis 15.:

Eine gesonderte Ausweisung ist nicht möglich, da eigene Ressourcen für Gender Budgeting nicht vorgesehen sind. Des Weiteren darf auf die Ausführungen zu 1. bis 3. verwiesen werden.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM</b> <b>FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis 6250/AB XXV. GP - Anfragenantwortung	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>	5 von 5
Datum/Zeit	2015-11-10T08:32:59+01:00		
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	oHAP/eOgRtk6LHjLV7CnGZG9IOacsKRrITz0VcrqafI4eRlkc7IFUb0hDZEFdt RP9onMqKCchyiRCVu2mOxwOSoa5UvkhaHmH2QVrA9IyoeMDTEqD92oV5LYOhOie loqm0aPPTatXtSm005yipxY383pijzWXCn3xDaLT43L7d+NeIL87zRycBrXM30S rUHJf38/WEn5SzfnnzAZ6EMc8SCIW+twgyNvGY7bLRgRQbGGWhMDZfJ5knnCzR fOcmTSoHA6dT+VgaXy69+uefvz9heFnem+qxzJgTVgY3EG4fGWZx/HOqumUrmrp 0aSJFomIPywaDz/cNCp2rrG0tWg==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		